

A1 Terminierung BDKJ – Diözesanversammlung 2027

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanversammlung (BDKJ Diözesanversammlung)
Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Anträge

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung 2026 findet vom 09. bis 11. Juli 2027 statt.

Begründung

- 2 Die Diözesanversammlung findet grundsätzlich am Wochenende vor den Sommerferien
- 3 statt, es sei denn der letzte Schultag liegt bereits im Juni. Dann findet die
- 4 Versammlung am zweiten Wochenende nach den Sommerferien statt.
- 5 Die Sommerferien 2027 in NRW beginnen am Montag, den 19. Juli 2027 der letzte
- 6 Schultag ist Freitag, der 16. Juli 2027.

1 Terminierung BDKJ – Diözesanversammlung 2027

2

3

04.-06.07.2025 | Antrag Nr. 01

4

5

Antragssteller*innen: BDKJ-Diözesanvorstand

6

7 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

8 Die BDKJ-Diözesanversammlung 2026 findet vom 09. bis 11. Juli 2027 statt.

9 Begründung

10 Die Diözesanversammlung findet grundsätzlich am Wochenende vor den Som-
11 merferien statt, es sei denn der letzte Schultag liegt bereits im Juni. Dann fin-
12 det die Versammlung am zweiten Wochenende nach den Sommerferien statt.

13 Die Sommerferien 2027 in NRW beginnen am Montag, den 19. Juli 2027 der
14 letzte Schultag ist Freitag, der 16. Juli 2027.

A2 72-Stunden-Aktion 2027

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanversammlung (BDKJ Diözesanversammlung)

Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Anträge

Antragstext

- 1 Im Zeitraum Mai bis Juli 2027 findet die nächste bundesweite 72-Stunden-Aktion
- 2 statt. Der BDKJ Diözesanverband und alle seine Untergliederungen und
- 3 Jugendverbände nehmen an der Aktion teil und unterstützen diese nach Ihren
- 4 Möglichkeiten.
- 5 Im BDKJ-Diözesanverband Aachen soll die Aktion in gemeinsamer Trägerschaft mit
- 6 dem Bistum/Abteilung 1.3 durchgeführt werden. Dazu soll der BDKJ
- 7 Diözesanvorstand mit dem Bistum Aachen einen Kooperationsvertrag abschließen.
- 8 Die Jugend- und Regionalverbände sollen im Rahmen der Aktion erkennbar in
- 9 Erscheinung treten können und werden bei der Öffentlichkeitsarbeit mitbedacht.
- 10 Die Konzeption und Planung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand und den
- 11 diözesanen Koordinierungskreis regelmäßig mit der KoMV und der KoRV
- 12 rückgebunden. Auch die regionale Ebene der kirchenamtlichen Jugendarbeit soll
- 13 einbezogen werden.
- 14 Für die Konzeption, Planung und Umsetzung der Aktion wird ein diözesaner
- 15 Koordinierungskreis gegründet. Dieser besteht bis zur Diözesanversammlung 2027.
- 16 Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 6 Personen, die auf der
- 17 Diözesanversammlung 2025 für zwei Jahre gewählt werden und einem Mitglied des
- 18 BDKJ Diözesanvorstands. Ein*e Referent*in der BDKJ Diözesanstelle wird die
- 19 Geschäftsführung übernehmen. Das Trägerwerk des BDKJ Diözesanverbands Aachen
- 20 wird aufgefordert die Finanzierung einer entsprechenden Projektstelle zu prüfen.
- 21 Sollte eine Kooperation mit dem Bistum zustande kommen werden ebenfalls bis zu
- 22 zwei Vertreter*innen der Abteilung 1.3 dem Koordinierungskreis angehören.
- 23 Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden. Die Arbeit des diözesanen
- 24 Koordinierungskreises wird Anfang 2026 aufgenommen.

25 Aufgaben des diözesanen Koordinierungskreises sind:

- 26 • Gesamtkoordination der Aktion im Bistum Aachen
- 27 • Aufstellung eines Projektzeitplan
- 28 • Akquise von Geldmitteln/Fundraising
- 29 • Entscheidung über und ggf. Auswahl einer diözesanen Schirmherrschaft
- 30 • Planung, Organisation und Begleitung der Besuche während der Aktion
31 (Politiker*innen, Medienvertreter*innen, Kirchenvertreter*innen, etc.)
- 32 • Erstellung eines Krisen- und Notfallmanagements
- 33 • Bewerbung und Verbreitung von Aktionsideen
- 34 • Ggf. nach Rücksprache mit der KoRV Einberufung und Begleitung regionaler
35 Koordinierungskreise
- 36 • Öffentlichkeitsarbeit
- 37 • Motivation und Unterstützung von Gruppen und Ehrenamtlichen zur Teilnahme
- 38 • Dokumentation und Reflektion
- 39 • Ggf. Planung einer (dezentralen) Auftaktaktion
- 40 • Ggf. Planung einer (dezentralen) Abschlussveranstaltung
- 41 • Ggf. Unterstützung regionaler Auftakt- oder Abschlussveranstaltungen

42 Die Erfahrungen und Materialien der letzten Aktion werden berücksichtigt und
43 nach Möglichkeit wieder verwendet oder weiterentwickelt. Der Koordinierungskreis
44 kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Untergruppen bilden. Diese können ggf.
45 durch die Diözesanstelle unterstützt werden.

46 Aufgaben der Jugendverbände sind:

- 47 • Motivation ihrer Mitglieder auf allen Ebenen zur Teilnahme an der Aktion
48 und zur Beteiligung an den Vorbereitungen
- 49 • Bewerbung der Aktion
- 50 • Mitgestaltung der Aktion
- 51 • Aktive Mitarbeit in den regionalen Koordinierungskreisen, ggf. auch durch
52 hauptberufliches Personal

- 53 Aufgaben der Regionalverbände sind:
- 54 • Unterstützung der Gruppen in der Region
 - 55 • Motivation der Gruppen in der Region
 - 56 • Bewerbung der Aktion in der Region
 - 57 • Kontaktaufnahme zu örtlichen Medien und Vertreter*innen aus
 - 58 Kommunalpolitik, Kirche und Gesellschaft
 - 59 • Aktive Mitarbeit in den regionalen Koordinierungskreisen

Begründung

60 Die 72-Stunden-Aktion fordert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dazu
61 heraus, in der Nachfolge Jesu zu handeln. Durch Projekte mit politischem,
62 sozialem und/oder ökologisch nachhaltigem Charakter machen sie aus ihrem Glauben
63 heraus die Welt ein bisschen besser, tun etwas für andere und setzen sich für
64 das Gemeinwesen ein. Sie engagieren sich in Politik, Kirche und Gesellschaft
65 getreu dem Motto „katholisch, politisch, aktiv“. Mit der 72-Stunden-Aktion
66 sollen auch die kirchliche Jugendarbeit und die kirchliche Jugendverbandsarbeit
67 für Jugendliche erlebbar werden.

68 Damit die Aktion ein Erfolg werden kann, müssen alle Regional- und
69 Jugendverbände mit dran arbeiten und Ihre Untergliederungen zur Teilnahme
70 motivieren.

72-Stunden-Aktion 2027

04.-06.07.2025 | Antrag Nr. 02

Antragssteller*innen: BDKJ Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

72 Stunden Aktion - Uns schickt der Himmel

Im Zeitraum Mai bis Juli 2027 findet die nächste bundesweite 72-Stunden-Aktion statt. Der BDKJ Diözesanverband und alle seine Untergliederungen und Jugendverbände nehmen an der Aktion teil und unterstützen diese nach Ihren Möglichkeiten.

Im BDKJ-Diözesanverband Aachen soll die Aktion in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Bistum/Abteilung 1.3 durchgeführt werden. Dazu soll der BDKJ Diözesanvorstand mit dem Bistum Aachen einen Kooperationsvertrag abschließen.

Die Jugend- und Regionalverbände sollen im Rahmen der Aktion erkennbar in Erscheinung treten können und werden bei der Öffentlichkeitsarbeit mitbedacht. Die Konzeption und Planung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand und den diözesanen Koordinierungskreis regelmäßig mit der KoMV und der KoRV rückgebunden. Auch die regionale Ebene der kirchenamtlichen Jugendarbeit soll einbezogen werden.

Für die Konzeption, Planung und Umsetzung der Aktion wird ein diözesaner Koordinierungskreis gegründet. Dieser besteht bis zur Diözesanversammlung 2027. Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 6 Personen, die auf der Diözesanversammlung 2025 für zwei Jahre gewählt werden und einem Mitglied des BDKJ Diözesanvorstands. Ein*e Referent*in der BDKJ Diözesanstelle wird die Geschäftsführung übernehmen. Das Trägerwerk des BDKJ Diözesanverbands Aachen wird aufgefordert die Finanzierung einer entsprechenden Projektstelle zu prüfen. Sollte eine Kooperation mit dem Bistum zustande kommen werden ebenfalls bis zu zwei Vertreter*innen der Abteilung 1.3 dem Koordinierungskreis angehören. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden. Die Arbeit des diözesanen Koordinierungskreises wird Anfang 2026 aufgenommen.

Aufgaben des diözesanen Koordinierungskreises sind:

- Gesamtkoordination der Aktion im Bistum Aachen
- Aufstellung eines Projektzeitplan
- Akquise von Geldmitteln/Fundraising
- Entscheidung über und ggf. Auswahl einer diözesanen Schirmherrschaft
- Planung, Organisation und Begleitung der Besuche während der Aktion (Politiker*innen, Medienvertreter*innen, Kirchenvertreter*innen, etc.)
- Erstellung eines Krisen- und Notfallmanagements



- 1 - Bewerbung und Verbreitung von Aktionsideen
- 2 - Ggf. nach Rücksprache mit der KoRV Einberufung und Begleitung regio-
- 3 naler Koordinierungskreise
- 4 - Öffentlichkeitsarbeit
- 5 - Motivation und Unterstützung von Gruppen und Ehrenamtlichen zur Teil-
- 6 nahme
- 7 - Dokumentation und Reflektion
- 8 - Ggf. Planung einer (dezentralen) Auftaktaktion
- 9 - Ggf. Planung einer (dezentralen) Abschlussveranstaltung
- 10 - Ggf. Unterstützung regionaler Auftakt- oder Abschlussveranstaltungen

11 Die Erfahrungen und Materialien der letzten Aktion werden berücksichtigt und
 12 nach Möglichkeit wieder verwendet oder weiterentwickelt. Der Koordinierungs-
 13 kreis kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Untergruppen bilden. Diese können
 14 ggf. durch die Diözesanstelle unterstützt werden.

15 Aufgaben der Jugendverbände sind:

- 16 - Motivation ihrer Mitglieder auf allen Ebenen zur Teilnahme an der Ak-
- 17 tion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen
- 18 - Bewerbung der Aktion
- 19 - Mitgestaltung der Aktion
- 20 - Aktive Mitarbeit in den regionalen Koordinierungskreisen, ggf. auch
- 21 durch hauptberufliches Personal

22 Aufgaben der Regionalverbände sind:

- 23 - Unterstützung der Gruppen in der Region
- 24 - Motivation der Gruppen in der Region
- 25 - Bewerbung der Aktion in der Region
- 26 - Kontaktaufnahme zu örtlichen Medien und Vertreter*innen aus Kommu-
- 27 nalpolitik, Kirche und Gesellschaft
- 28 - Aktive Mitarbeit in den regionalen Koordinierungskreisen

29 Begründung

30 Die 72-Stunden-Aktion fordert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dazu
 31 heraus, in der Nachfolge Jesu zu handeln. Durch Projekte mit politischem, sozi-
 32 alem und/oder ökologisch nachhaltigem Charakter machen sie aus ihrem Glau-
 33 ben heraus die Welt ein bisschen besser, tun etwas für andere und setzen sich
 34 für das Gemeinwesen ein. Sie engagieren sich in Politik, Kirche und Gesell-
 35 schaft getreu dem Motto „katholisch, politisch, aktiv“. Mit der 72-Stunden-Ak-
 36 tion sollen auch die kirchliche Jugendarbeit und die kirchliche Jugendverbands-
 37 arbeit für Jugendliche erlebbar werden.

38 Damit die Aktion ein Erfolg werden kann, müssen alle Regional- und Jugendver-
 39 bände mit dran arbeiten und Ihre Untergliederungen zur Teilnahme motivieren.



A3 Verbandskasten – 1. Hilfe für die Jugendverbandsarbeit

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanversammlung (BDKJ Diözesanversammlung)

Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Anträge

Antragstext

- 1 Der BDKJ Aachen legt auf seiner Website eine digitale Datenbank, den
2 „Verbandskasten“, an. Diese Datenbank wird durch den BDKJ Aachen und mit Hilfe
3 der Jugend- und Regionalverbände gefüllt mit Unterstützungs-, Beratungs- und
4 Förderangeboten für Ortsgruppen von Jugendverbänden.
- 5 Die Datenbank umfasst Übersichten über die verbandlichen, kirchlichen und
6 kommunalen Strukturen und Ansprechpartner*innen auf den verschiedenen Ebenen.
7 Darüberhinaus soll es eine Übersicht über regionale und überregionale
8 Finanzierungsmöglichkeiten von Jugendverbandsarbeit (Stiftungen, Jugendringe,
9 o.ä.) geben. Ebenso sollen in der Datenbank Netzwerkangebote für die Ortsgruppen
10 sowie Ansprechpartner*innen für Themen der Jugendverbandsarbeit
11 (Präventionsarbeit, JuLeiCa etc.) aufgeführt werden.
- 12 Zur effizienten Nutzung der Datenbank soll es ermöglicht werden nach Verband
13 und/oder Ebene zu filtern. Die Datenbank soll den Jugendverbänden als
14 Multiplikator*innen zur Nutzung auf der eigenen Website zur Verfügung gestellt
15 werden. Die Jugendverbände sind eingeladen, den Verbandskasten Ihren
16 Ortsverbände zur Verfügung zu stellen und aktiv zu bewerben.

Begründung

- 17 Die (katholische) Jugendverbandsarbeit kann auf eine Vielzahl etablierter
18 Strukturen zurückgreifen, welche die Jugendverbandsarbeit unterstützen und
19 ermöglichen. Durch die Schnelllebigkeit der Jugendverbandsarbeit vor Ort besteht
20 immer das Risiko, dass Wissen bei Wechseln vor Ort, verloren geht. Um diesem
21 Risiko vorzubeugen und den ehrenamtlichen in der Jugendarbeit vor Ort eine
22 bestmögliche Unterstützung zu eröffnen, wollen wir Transparenz und Wissen über
23 die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort ermöglichen, damit die
24 Jugendverbandsarbeit die Ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen bestmöglich
25 nutzen kann.

1 Verbandskasten – 1. Hilfe für die Jugendverbandsarbeit

2
3 04.-06.07.2025 | Antrag Nr. 03

4
5 Antragssteller*innen: BDKJ Diözesanvorstand

6 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

7
8 Der BDKJ Aachen legt auf seiner Website eine digitale Datenbank, den
9 „Verbandskasten“, an. Diese Datenbank wird durch den BDKJ Aachen und
10 mit Hilfe der Jugend- und Regionalverbände gefüllt mit Unterstützungs-,
11 Beratungs- und Förderangeboten für Ortsgruppen von Jugendverbänden.

12 Die Datenbank umfasst Übersichten über die verbandlichen, kirchlichen
13 und kommunalen Strukturen und Ansprechpartner*innen auf den ver-
14 schiedenen Ebenen. Darüberhinaus soll es eine Übersicht über regionale
15 und überregionale Finanzierungsmöglichkeiten von Jugendverbandsarbeit
16 (Stiftungen, Jugendringe, o.ä.) geben. Ebenso sollen in der Datenbank
17 Netzwerkangebote für die Ortsgruppen sowie Ansprechpartner*innen für
18 Themen der Jugendverbandsarbeit (Präventionsarbeit, JuLeiCa etc.) auf-
19 geführt werden.

20 Zur effizienten Nutzung der Datenbank soll es ermöglicht werden nach
21 Verband und/oder Ebene zu filtern. Die Datenbank soll den Jugendver-
22 bänden als Multiplikator*innen zur Nutzung auf der eigenen Website zur
23 Verfügung gestellt werden. Die Jugendverbände sind eingeladen, den
24 Verbandskasten Ihren Ortsverbände zur Verfügung zu stellen und aktiv zu
25 bewerben.

26 Begründung

27 Die (katholische) Jugendverbandsarbeit kann auf eine Vielzahl etablier-
28 ter Strukturen zurückgreifen, welche die Jugendverbandsarbeit unter-
29 stützen und ermöglichen. Durch die Schnelllebigkeit der Jugendver-
30 bandsarbeit vor Ort besteht immer das Risiko, dass Wissen bei Wechseln
31 vor Ort, verloren geht. Um diesem Risiko vorzubeugen und den ehren-
32 amtlichen in der Jugendarbeit vor Ort eine bestmögliche Unterstützung
33 zu eröffnen, wollen wir Transparenz und Wissen über die vielfältigen Un-
34 terstützungsmöglichkeiten vor Ort ermöglichen, damit die Jugendver-
35 bandsarbeit die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen bestmöglich
36 nutzen kann.



A4 Gründung Kolumbien AK

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanvorstand

Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Anträge

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, einen Kolumbien-Arbeitskreis zu
2 gründen. Ziel ist es, die Partnerschaften mit unseren kolumbianischen
3 Partnerorganisationen, derzeit Hogar del Nino, Creamos und Concern Universal zu
4 stärken, persönliche Begegnungen zu fördern und entwicklungspolitisches
5 Engagement in unserer Arbeit zu verstetigen.

6 Der Arbeitskreis besteht dabei aus:

7 Ständige Mitglieder

- 8 • eine Person aus dem aktuellen Diözesanvorstand,
- 9 • der*die zuständige Referent*in für Entwicklungspolitik,

10 Berufene Mitglieder (aus folgenden Personengruppen)

- 11 • (ehemalige) Vorsitzende aus den Verbänden,
- 12 • interessierte Verbandler*innen,
- 13 • ehemalige Freiwillige

14 Zu den Aufgaben des Arbeitskreises gehören:

- 15 • Zusammenarbeit und Austausch mit den BDKJ-Partnerorganisationen
- 16 • die Begleitung des bestehenden Freiwilligendienstes,
- 17 • die Begleitung von Partner*innen, die nach Deutschland kommen,
- 18 • die Organisation und Durchführung von Begegnungen (digital und in
19 Präsenz),
- 20 • die thematische Vor- und Nachbereitung von Reisen,
- 21 • die Planung gemeinsamer Aktionen und Projekte mit den
22 Partnerorganisationen,
- 23 • die Sensibilisierung in den Verbänden für internationale
24 Partnerschaftsarbeit,
- 25 • die Vernetzung mit relevanten Partner*innen, explizit der KJG, DPSG und
26 dem Diözesanrat.

27 Der Arbeitskreis berichtet jährlich auf den Diözesanversammlungen über seine
28 Arbeit in Form eines lebendigen Berichts. Zwei Jahre nach Gründung wird die
29 Diözesanversammlung im Rahmen einer Evaluation darüber beraten und beschließen,
30 ob und wie die Arbeit des AK fortgeführt oder ggf. beendet wird.

Begründung

31 Partnerschaft lebt von persönlicher Begegnung, der Etablierung von Beziehungen,
32 gemeinsamen Zielen und Aktivitäten. Durch die Kolumbienreise im April 2025
33 konnte ein erstes Kennenlernen zwischen Verbändler*innen und den kolumbianischen
34 Partnerorganisationen von BDKJ, KjG und DPSG stattfinden. Es wurde festgestellt,
35 dass "sich kennenlernen" nicht unbedingt auch schon "Partnerschaft" bedeutet.
36 Die Frage nach der weiteren Gestaltung der Partnerschaftsarbeit des BDKJ hat die
37 Teilnehmenden auf der Reise konstant begleitet und es wurden Ideen gesammelt.
38 Mit der Gründung eines Arbeitskreises soll die Verbindung zu den Partner*innen
39 und der Austausch zwischen Verbändler*innen und den BDKJ-Partnerorganisationen
40 weiter ausgebaut und intensiviert werden. Zusammen mit den Partnerorganisationen
41 soll die Ausgestaltung der gemeinsamen Partnerschaft, z.B. durch die
42 Ausarbeitung einer Partnerschaftsvereinbarung definiert, weiterentwickelt und
43 durch gemeinsame Aktionen, Ziele und Treffen in der Verbandsarbeit sichtbar und
44 erlebbar werden.

1 Gründung eines Kolumbien-Arbeitskreises

3 04.-06.07.2025 | Antrag Nr. 04

5 Antragssteller*innen: BDKJ Diözesanvorstand

7 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

8 Die Diözesanversammlung möge beschließen, einen Kolumbien-Arbeitskreis zu
9 gründen. Ziel ist es, die Partnerschaften mit unseren kolumbianischen Partner-
10 organisationen, derzeit Hogar del Nino, Creamos und Concern Universal zu stär-
11 ken, persönliche Begegnungen zu fördern und entwicklungspolitisches Engage-
12 ment in unserer Arbeit zu verstetigen.

13 Der Arbeitskreis besteht dabei aus:

14 **Ständige Mitglieder**

- 15 - eine Person aus dem aktuellen Diözesanvorstand,
- 16 - der*die zuständige Referent*in für Entwicklungspolitik,

17 **Berufene Mitglieder (aus folgenden Personengruppen)**

- 18 - (ehemalige) Vorsitzende aus den Verbänden,
- 19 - interessierte Verbandler*innen,
- 20 - ehemalige Freiwillige

21 Zu den Aufgaben des Arbeitskreises gehören:

- 22 - Zusammenarbeit und Austausch mit den BDKJ-Partnerorganisationen
- 23 - die Begleitung des bestehenden Freiwilligendienstes,
- 24 - die Begleitung von Partner*innen, die nach Deutschland kommen,
- 25 - die Organisation und Durchführung von Begegnungen (digital und in Prä-
26 senz),
- 27 - die thematische Vor- und Nachbereitung von Reisen,
- 28 - die Planung gemeinsamer Aktionen und Projekte mit den Partnerorgani-
29 sationen,
- 30 - die Sensibilisierung in den Verbänden für internationale Partnerschafts-
31 arbeit,
- 32 - die Vernetzung mit relevanten Partner*innen, explizit der KjG, DPSG
33 und dem Diözesanrat.

34 Der Arbeitskreis berichtet jährlich auf den Diözesanversammlungen über seine
35 Arbeit in Form eines lebendigen Berichts. Zwei Jahre nach Gründung wird die
36 Diözesanversammlung im Rahmen einer Evaluation darüber beraten und be-
37 schließen, ob und wie die Arbeit des AK fortgeführt oder ggf. beendet wird.



1 Begründung

2 Partnerschaft lebt von persönlicher Begegnung, der Etablierung von Beziehun-
3 gen, gemeinsamen Zielen und Aktivitäten. Durch die Kolumbienreise im April
4 2025 konnte ein erstes Kennenlernen zwischen Verbandler*innen und den ko-
5 lumbianischen Partnerorganisationen von BDJ, KJG und DPSG stattfinden. Es
6 wurde festgestellt, dass "sich kennenlernen" nicht unbedingt auch schon "Part-
7 nerschaft" bedeutet. Die Frage nach der weiteren Gestaltung der Partner-
8 schaftsarbeit des BDJ hat die Teilnehmenden auf der Reise konstant begleitet
9 und es wurden Ideen gesammelt. Mit der Gründung eines Arbeitskreises soll die
10 Verbindung zu den Partner*innen und der Austausch zwischen Verbandler*innen
11 und den BDJ-Partnerorganisationen weiter ausgebaut und intensiviert werden.
12 Zusammen mit den Partnerorganisationen soll die Ausgestaltung der gemeinsa-
13 men Partnerschaft, z.B. durch die Ausarbeitung einer Partnerschaftsvereinba-
14 rung definiert, weiterentwickelt und durch gemeinsame Aktionen, Ziele und
15 Treffen in der Verbandsarbeit sichtbar und erlebbar werden.

A5 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Gründung eines Regionalverbandes

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanvorstand

Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Anträge

Antragstext

1 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 19 wird wie folgt geändert:

2 Ist:

3 Zur Gründungsversammlung muss vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen
4 Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens dem BDKJ
5 Diözesanvorstand und den Diözesanvorständen bzw. Diözesanleitungen der
6 stimmberechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Diese erste
7 Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Vertreter*innen von
8 zwei stimmberechtigten Jugendverbänden anwesend sind.

9 Soll:

10 Ein stimmberechtigter Jugendverband in einer Region ohne Regionalverband kann zu
11 einer Gründungsversammlung für einen Regionalverband einladen. Zur
12 Gründungsversammlung muss vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen
13 Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens dem BDKJ
14 Diözesanvorstand und den Diözesanvorständen bzw. Diözesanleitungen der
15 stimmberechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Diese erste
16 Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Vertreter*innen von
17 zwei stimmberechtigten Jugendverbänden anwesend sind.

Begründung

18 Bei der Präzisierung, wer zur Gründungsversammlung einladen darf, handelt es
19 sich um eine Vorgabe vom BDKJ-Bundesvorstand.

1 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Gründung eines Regionalverbandes

2
3 04.-06.07.2025 | Antrag Nr. 05

4
5 Antragssteller*innen: BDKJ-Diözesanvorstand

6 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

7
8 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 19 wird wie folgt geändert:

9
10 Ist:

11 Zur Gründungsversammlung muss vier Wochen vorher unter Angabe der vorläu-
12 figen Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens dem
13 BDKJ Diözesanvorstand und den Diözesanvorständen bzw. Diözesanleitungen der
14 stimmberechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Diese erste Gründungs-
15 versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Vertreter*innen von zwei
16 stimmberechtigten Jugendverbänden anwesend sind.

17
18 Soll:

19 Ein stimmberechtigter Jugendverband in einer Region ohne Regionalverband
20 kann zu einer Gründungsversammlung für einen Regionalverband einladen. Zur
21 Gründungsversammlung muss vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen
22 Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens dem BDKJ
23 Diözesanvorstand und den Diözesanvorständen bzw. Diözesanleitungen der
24 stimmberechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Diese erste Gründungs-
25 versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Vertreter*innen von zwei
26 stimmberechtigten Jugendverbänden anwesend sind.

27 Begründung

28
29 Bei der Präzisierung, wer zur Gründungsversammlung einladen darf, handelt es
30 sich um eine Vorgabe vom BDKJ-Bundesvorstand.



A6 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Diözesankonferenz der Regionalverbände

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanvorstand

Tagesordnungspunkt: 5. Anträge

Antragstext

1 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 13 (3) wird wie folgt geändert:

2 Ist:

3 §13 (3)

4 Ein Mitglied der Regionalvorstände kann sich vertreten lassen. Diese Delegation
5 ist dem Diözesanvorstand bis zum Beginn der Konferenz mitzuteilen. Ist kein
6 Regionalvorstand gewählt, kann eine Vertretung durch die entsprechende
7 Versammlung bestimmt werden.

8 Soll:

9 §13 (3)

10 Ein Mitglied der Regionalvorstände kann sich vertreten lassen. Diese Delegation
11 ist dem Diözesanvorstand bis zum Beginn der Konferenz mitzuteilen. Ist kein
12 Regionalvorstand gewählt oder vorgesehen, kann eine Vertretung durch die
13 Regionalversammlung bestimmt werden.

Begründung

14 Bei der Präzisierung der Vertretungsregelung der Regionalvorstände handelt es
15 sich um eine Vorgabe vom BDKJ-Bundesvorstand.

1 **Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen–**
2 **Diözesankonferenz der Regionalverbände**
3

4 04.-06.07.2025 | Antrag Nr. 06

5
6 Antragssteller*innen: BDKJ-Diözesanvorstand
7

8 **Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:**

9 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 13 (3) wird wie folgt geändert:

10

11 Ist:

12 §13 (3)

13 Ein Mitglied der Regionalvorstände kann sich vertreten lassen. Diese Delegation
14 ist dem Diözesanvorstand bis zum Beginn der Konferenz mitzuteilen. Ist kein
15 Regionalvorstand gewählt, kann eine Vertretung durch die entsprechende Ver-
16 sammlung bestimmt werden.

17

18 Soll:

19 §13 (3)

20 Ein Mitglied der Regionalvorstände kann sich vertreten lassen. Diese Delegation
21 ist dem Diözesanvorstand bis zum Beginn der Konferenz mitzuteilen. Ist kein
22 Regionalvorstand gewählt **oder vorgesehen**, kann eine Vertretung durch die **Re-**
23 **gionalversammlung** bestimmt werden.

24

25 **Begründung**

26 Bei der Präzisierung der Vertretungsregelung der Regionalvorstände handelt es
27 sich um eine Vorgabe vom BDKJ-Bundesvorstand.



A7 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Redaktionelle Änderungen

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanvorstand

Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Anträge

Antragstext

1 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 12 (2), § 13 (1), § 21 (2), § 25 (3)
2 und § 26 wird wie folgt geändert:

3 Ist:

4 § 12 (2)

5 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 6 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander
7 betreffen,
- 8 • die Jahresaufgaben,
- 9 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
- 10 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die
11 Jugendverbände erhält,
- 12 • die Stimmverteilung der Vertreter*innen der Jugendverbände auf der
13 Diözesanversammlung.

14 § 13 (1)

15 Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen
16 und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das
17 Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die
18 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie berät Diözesanversammlung und
19 den Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanversammlung
20 und weitere Aktivitäten des Diözesanverbandes.

21 § 21 (2)

22 Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 23 • Vertreter*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region
24 entsprechend des Stimmschlüssels in § 21 Absatz 3,
- 25 • ein*e Vertreter*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- 26 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

27 § 25 (3)

28 Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld-
29 und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe
30 von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke
31 durch steuerbegünstigte Körperschaften.

32 § 26

33 Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom gemeinnützigen
34 „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen
35 e.V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit ist für die
36 Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk e.V. sind die
37 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die gewählten Mitglieder
38 nach § 10 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Satzung. Der Trägerwerk e.V. haftet nur im
39 Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

40 Soll:

41 § 12 (2)

42 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 43 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander
44 betreffen,
- 45 • die Jahresaufgaben,
- 46 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
- 47 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die
48 Jugendverbände erhält,
- 49 • die Stimmverteilung der Vertreter*innen der Jugendverbände auf der
50 Diözesanversammlung.

51 § 13 (1)

52 Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen
53 und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das
54 Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät Diözesanversammlung
55 und den Diözesanvorstand. Sie berät Diözesanversammlung und den
56 Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanversammlung und
57 weitere Aktivitäten des Diözesanverbandes.

58 § 21 (2)

59 Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 60 • Vertreter*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region
61 entsprechend dem Stimmschlüssel in § 21 Absatz 3,
- 62 • ein*e Vertreter*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- 63 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

64 § 25 (3)

65 Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld-
66 und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe
67 von Mitteln erfolgen ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke
68 durch steuerbegünstigte Körperschaften.

69 § 26

70 Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom gemeinnützigen
71 „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen
72 e.V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit ist für die
73 Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk e.V. sind die
74 stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die gewählten Mitglieder
75 nach § 10 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Satzung. Der Trägerwerk e.V. haftet nur im
76 Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

Begründung

77 In § 12 (2), § 13 (1), § 21 (2), § 25 (3) und § 26 lagen redaktionelle Fehler im
78 Satzungstext vor. Diese sollen mit diesem Antrag beseitigt werden.

Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen – Redaktionelle Änderungen

04.-06.07.2025 | Antrag Nr. 07

Antragssteller*innen: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 12 (2), § 13 (1), § 21 (2), § 25 (3) und § 26 wird wie folgt geändert:

Ist:

§ 12 (2)

Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen,
- die Jahresaufgaben,
- Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
- die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugendverbände erhält,
- die Stimmverteilung der Vertreter*innen der Jugendverbände auf der Diözesanversammlung.

§ 13 (1)

Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie berät Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanversammlung und weiteren Aktivitäten des Diözesanverbandes.



1 § 21 (2)

2 Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 3 • Vertreter*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region
4 entsprechend des Stimmschlüssels in § 21 Absatz 3,
5 • ein*e Vertreter*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
6 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

7

8 § 25 (3)

9 Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen
10 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und
11 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegüns-
12 tigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

13

14 § 26

15 Die Vermögensinteressen des BDKJ in der Diözese Aachen werden vom gemein-
16 nützigen „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im
17 Bistum Aachen e. V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit
18 ist für die Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk e. V. sind
19 die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die gewählten
20 Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Satzung. Der Trägerwerk e.V. haftet
21 nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.

22

23 Soll:

24 § 12 (2)

25 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 26 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander be-
27 treffen,
28 • die Jahresaufgaben,
29 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanver-
30 sammlung,
31 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugend-
32 verbände erhält,
33 • die Stimmverteilung der Vertreter*innen der **Jugendverbände** auf der
34 Diözesanversammlung.

35

36



1 § 13 (1)

2 Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame An-
3 liegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein
4 das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. ~~Sie berät Diözesanver-~~
5 ~~sammlung und den Diözesanvorstand.~~ Sie berät Diözesanversammlung und den
6 Diözesanvorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Diözesanversammlung
7 und weitere Aktivitäten des Diözesanverbandes.

8

9 § 21 (2)

10 Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 11 • Vertreter*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region
- 12 entsprechend dem **Stimmschlüssel** in § 21 Absatz 3,
- 13 • ein*e Vertreter*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- 14 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

15

16 § 25 (3)

17 Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen
18 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und
19 Weitergabe von Mitteln **erfolgen** ausschließlich zur Verwirklichung steuerbe-
20 günstiger Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

21

22 § 26

23 Die Vermögensinteressen des BDJ in der Diözese Aachen werden vom gemein-
24 nützigen „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im
25 Bistum Aachen e. V.“ als Rechtsträger wahrgenommen. Die Gemeinnützigkeit
26 ist für die Rechtsträgerschaft notwendig. Mitglieder des Trägerwerk e. V. sind
27 die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und die gewählten
28 Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Satzung. ~~Der Trägerwerk e.V. haftet~~
29 ~~nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit.~~

30

31 **Begründung**

32 In § 12 (2), § 13 (1), § 21 (2), § 25 (3) und § 26 lagen redaktionelle Fehler im
33 Satzungstext vor. Diese sollen mit diesem Antrag beseitigt werden.



A8 Initiativantrag: Brief an Bischof Dr. Helmut Dieser zur Umsetzung des Synodalkreisbeschlusses „Jugend“

Gremium: BDKJ Diözesanvorstand

Beschlussdatum: 04.07.2025

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung des BDKJ Aachen beschließt, den folgenden offenen Brief
2 an Bischof Dr. Helmut Dieser zu veröffentlichen und zu übermitteln. Der Brief
3 wird von den Leitungen der Jugendverbände im BDKJ Aachen unterzeichnet.

4 Lieber Bischof Helmut Dieser,

5 wir, die Leitungen der katholischen Jugendverbände im Bistum Aachen, wenden uns
6 mit diesem Brief in einem Anliegen, welches uns sehr bewegt, an Sie.

7 In den vergangenen Jahren haben Sie mehrfach betont, wie wichtig Ihnen die
8 Jugend ist – im persönlichen Austausch mit uns, in öffentlichen Stellungnahmen
9 und nicht zuletzt durch die aktive Rolle, die das Thema „Jugend“ im
10 Synodalkreisprozess erhalten hat. Sie haben gesagt: „Die Jugendverbände sind
11 Teil der Familie.“ – Ein Satz, der uns berührt und gestärkt hat.

12 Gerade deshalb schreiben wir Ihnen heute mit einem Gefühl der Enttäuschung. Denn
13 was uns auf der strukturellen und praktischen Ebene begegnet, steht aus unserer
14 Sicht in einem wachsenden Widerspruch zu diesen Zusagen. Wir haben das Gefühl,
15 dass dies nicht durch die Strukturen des Bistums dringt und Jugend entgegen
16 anderen Beteuerungen kein Schwerpunktthema ist.

17 1. Jugendbeteiligung: Gute Idee – schwache Umsetzung

18 Ein zentrales Beispiel ist die Jugendwahlliste für die Räte der Pastoralen
19 Räume. Als BDKJ Aachen haben wir diesen Prozess konstruktiv begleitet, eine
20 Arbeitshilfe erstellt und für Beteiligung geworben. In diesem Anliegen haben uns
21 der Fachbereich kirchliche Jugendarbeit des Bistums und der Diözesanrat
22 unterstützt.

23 Die nun durch geltende Auslegung der Wahlordnung, die eine parallele Kandidatur
24 auf Jugend- und Allgemeinliste ausschließt, wirkt aus unserer Sicht jedoch
25 gerade nicht beteiligungsfördernd. Im Gegenteil: Sie entmutigt junge Menschen.
26 Sie zwingt sie zu strategischen Entscheidungen, die Erwachsene in dieser Form
27 nicht treffen müssen. Sie verringert real die Chancen junger Menschen auf
28 Mitbestimmung – in einem Gremium, das ohnehin stark überaltert ist.

29 Wir erleben in Gesprächen vor Ort, dass junge Menschen dadurch das Vertrauen
30 verlieren, ihre Stimme sei tatsächlich erwünscht. Es entsteht der Eindruck: Die
31 Jugend ist willkommen – solange sie keine Ansprüche stellt.

32 2. Geistliche Begleitung: vorgesehen, aber nicht besetzt

33 Ein zweites Beispiel betrifft die geistlichen Verbandsleitungen. Im aktuellen
34 Stellenplan sind diese für die Jugendverbände explizit vorgesehen – doch sie
35 werden nicht ausgeschrieben oder besetzt. Auf Nachfragen erhalten wir
36 ausweichende, ablehnende oder gar keine Rückmeldungen. Es steht sogar eine
37 Kürzung dieser Stellen im Raum.

38 Uns ist die personelle Situation in der Pastoral bekannt und wir verstehen, dass
39 es bei weniger pastoralen Personal schwierig wird Planstellen zu besetzen. Wir
40 haben aber kein Verständnis, wenn vorgesehene Stellen aus diesem Grund gar nicht
41 erst ausgeschrieben und veröffentlicht werden. Denn dadurch wird uns der
42 Eindruck vermittelt, dass unsere Arbeit in und für die Kirche keine Bedeutung
43 hätte.

44 Dabei wissen wir: Geistliche Verbandsleitungen sind für viele junge Menschen
45 prägende Bezugspersonen – nicht nur für liturgische Angebote, sondern auch für
46 die Begleitung der Lebens- und Glaubenswege und die Prägung des Verbandslebens
47 insgesamt. Ihre Abwesenheit wird nicht durch Strukturen kompensiert – sondern
48 führt zur Verarmung einer ganzen pastoralen Lebenswirklichkeit.

49 3. Wir erleben: Jugend ist kein echter Schwerpunkt

50 Diese beiden Beispiele stehen stellvertretend für eine wachsende Kluft: Zwischen
51 dem Anspruch, Jugend sei „Schwerpunkt“ – und der Realität im Generalvikariat, in
52 der Jugendthemen regelmäßig untergeordnet, ausgespart oder administrativ
53 abgewiegelt werden.

- 54 • Es fehlt an echter Verbindlichkeit.
- 55 • Es fehlt an personeller Priorisierung.
- 56 • Es fehlt an mutiger struktureller Umsetzung.

57 Dabei geht es uns nicht um Klage, sondern um Verantwortung. Um eine Kirche, die
58 junge Menschen nicht nur duldet, sondern mit ihnen rechnet. Eine Kirche, die
59 Veränderungen nicht nur beschließt, sondern lebt. Eine Kirche, die weiß: Wer
60 heute die Jugend verliert, verspielt seine Zukunft.

61 Wir sind nicht auf Krawall aus, sondern auf Zukunft. Wir zweifeln nicht an Ihrem
62 Anliegen Jugend als wichtiges Thema und Zukunft von Kirche zu sehen, aber wir
63 haben das Gefühl, dass dieser Wunsch ein Wunsch bleibt und es nicht schafft die
64 Wirklichkeit im Verwaltungsapparat zu verändern. Dabei meinen wir explizit nicht
65 die Abteilung 1.3 Bildung und Seelsorge mit Kindern, Jugendlichen und jungen
66 Erwachsenen im Bistum Aachen mit der wir regelmäßig in gutem Austausch stehen,
67 die aber nicht die Möglichkeiten hat notwendige Veränderungen durchzusetzen.

68 Deshalb bitten wir Sie:

- 69 • Schauen Sie hin, wo in Ihrem Namen andere blockieren.
- 70 • Sprechen Sie Klartext, wo Strukturen sich verselbstständigen.
- 71 • Stärken Sie den Jugendbereich, wo Engagement ins Leere läuft.

72 Wir bringen die Leidenschaft, die Ideen und das Vertrauen junger Menschen mit
73 und hoffen, dass dieser Brief als Einladung verstanden wird: Zur ehrlichen
74 Reflexion. Zum gemeinsamen Gespräch. Und zur konkreten Veränderung.

75 Stellvertretend und im Auftrag der Leitungen von BdSJ, CAJ, DjK, DPSG, J-GCL,
76 KjG, Kolpingjugend, KLJB, KSJ, Malteserjugend und PSG im Bistum Aachen

77 Anja Minder, Elodie Scholten, Stefan Dahlmann und Dominik Zabelberg
78 für den BDKJ Diözesanvorstand Aachen

Begründung

79 erfolgt mündlich.